

Abteilungsordnung der Fußballabteilung der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e. V.

§ 1 Name

Die Abteilung trägt den Namen „Fußballabteilung der SG Kaarst 1912/35 e. V.“ und ist über die SG Kaarst dem Fußballverband Niederrhein e. V. angeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung wird erworben mit der Aufnahme in die SG Kaarst – Abteilung Fußball – und endet mit der schriftlichen Kündigung gegenüber der SG Kaarst oder mit dem Ausschluss aus der Fußballabteilung.

§ 3 Organe

Die Fußballabteilung hat folgende Organe:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung

§ 4. 1 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Fußballabteilung. Die Mitglieder der Fußballabteilung bilden die Abteilungsversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr bis Ende Februar eines Kalenderjahres von der Abteilungsleitung und, falls diese nicht handelt, vom Vorstand der SG Kaarst einzuberufen.

Die Abteilungsversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht (§21 Abs. 5) erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn mehr als die Hälfte der bei Versammlungsbeginn anwesenden Mitglieder nicht mehr an der Abteilungsversammlung teilnehmen. Dies ist auf Antrag förmlich festzustellen.

Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes ist nicht übertragbar.

§ 4.2 Zuständigkeiten der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung,
- b) die Wahl der Abteilungsleitung,
- c) die Wahl der Delegierten (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) für die Delegiertenversammlung der SG Kaarst,
- d) die Genehmigung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans der Fußballabteilung,
- e) die Festsetzung des Abteilungsbeitrages und der Aufnahmegebühren,
- f) die Entlastung der Abteilungsleitung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Im Übrigen richtet sich die Ausübung der Mitgliederrechte nach den Paragraphen 10 und 11 der Satzung der SG Kaarst.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Abteilungsleiter und dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand der SG Kaarst zuzuleiten.

§ 5.1 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Kassenwart
- dem Fußballobmann Herren
- dem Jugendleiter
- dem Fußballobmann Damen

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 5.2 Zuständigkeiten der Abteilungsleitung

Innerhalb der Abteilung vertritt der Fußballobmann Herren die Interessen der männlichen Senioren, der Fußballobmann Damen die der weiblichen Senioren. Der Jugendleiter hingegen ist die Interessenvertretung der Jugendabteilung. Der Abteilungsleiter sowie sein Stellvertreter verantworten alle Sparten der Fußballabteilung und sollen intern dafür Sorge tragen, dass alle Interessen angemessen berücksichtigt werden. Der Kassenwart verantwortet die Finanzen der Fußballabteilung, wobei jeweils für Jugend und Senioren getrennten Kassen bestehen. Sofern für den Jugendbereich ein eigener Kassenwart aus der

Jugendabteilung heraus gewählt wurde, ist dieser auch alleine für die Kasse der Jugendabteilung verantwortlich.

Die Abteilungsleitung insgesamt ist gegenüber dem Verein und externen Stellen zuständig für

- a) die Vertretung der Abteilung gegenüber der SG Kaarst und gegenüber dem Fußballverband Niederrhein e. V. als SG Kaarst,
- b) die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne und der Jahresrechnung,
- c) die Bestellung und Abberufung von Übungsleitern, Übungsleiter-Anwärtern und Trainern; die vom Vorstand der SG Kaarst zu bestätigen sind

§ 6 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Außerordentliche Abteilungsversammlungen können von der Abteilungsleitung einberufen werden; sie sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragen.

§ 7 Geschäftsordnung

Für die Tagesordnungen für ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen sowie die gestellten Anträge gilt § 21 Abs. 5 der Satzung der SG Kaarst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung am 13. März 2020 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der SG Kaarst am 12. Mai 2020 in Kraft gesetzt.